

Satzung des SG Motor Leipzig West e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen SG „Motor Leipzig West“ e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Registriernummer VR 301 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Dieser Zweck wird insbesondere durch Breitensportangebote in der Sportart Kanu verwirklicht. Der historischen Entwicklung des Vereins Rechnung tragend, werden z.T. noch weitere Sportarten (Basketball, Volleyball und Radsport) in integrierten Sportgruppen ausgeübt.
- (2) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Leipzig und im Landessportbund Sachsen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Die Ablehnung eines Mitgliedsantrages bedarf keiner Begründung.

(3) Mitglieder können zur Probe aufgenommen werden. Die Probemitgliedschaft ist auf 12 Monate befristet (Probezeit). Sie kann nach Ablauf durch Beschluss des Vorstandes in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. Probemitglieder besitzen kein aktives und passives Wahlrecht. Während der Probezeit kann sowohl das Probemitglied als auch der Vorstand die Mitgliedschaft ohne Begründung beenden. Die Entscheidung ist dem Probemitglied bzw. dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Gezahlte Beiträge sind zeitanteilig zurückzuerstatten.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet auf Antrag der Vorstand. Die Gebührenerhebung regelt die Ehrenordnung des Vereins.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Erlöschen oder Tod.

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist jeweils zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie muss spätestens zum letzten Tag des Vormonats vor Austrittsdatum zugehen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages ein Jahr in Verzug ist. Die Zahlungspflicht für bis dahin aufgelaufene Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein schwerwiegender Grund in diesem Sinne ist insbesondere ein grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt,

- im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen und Anlagen des Vereins auf der Grundlage bestehender Ordnungen zu nutzen,
- an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie

- ihr Wahl- und Stimmrecht entsprechend der Bestimmungen dieser Satzung auszuüben.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Satzung des Vereins, seine Ordnungen und Beschlüsse anzuerkennen und zu befolgen,
- alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht,
- sportlich, fair, kameradschaftlich und hilfsbereit zu sein sowie
- dem Verein die Wohnanschrift, eine gültige E-Mail-Adresse für Kommunikationszwecke und die Bankverbindung mitzuteilen und Änderungen zeitnah bekanntzugeben.

(3) Ehrenmitglieder haben mit Ausnahme der Beitragspflicht dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Beitragspflichten

(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung einer Aufnahmegebühr und eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsleistungen zu erbringen. Nicht erbrachte Arbeitsleistungen müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Art der Arbeitsleistungen, Höhe des Abfindungsbetrages und Befreiung von der Arbeitspflicht regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Befreiung von der Arbeitspflicht erteilen.

(3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Das oberste Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie trifft alle Entscheidungen, die den Verein insgesamt betreffen. Das sind insbesondere:

- a) die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern,

- d) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
- e) Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung sowie
- f) die Auflösung des Vereins.

(2) Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr (im ersten Quartal) zu einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung per E-Mail und per Aushang im Bootshaus im Schleußiger Weg 5 in 04275 Leipzig ein. Dabei ist eine Einladungsfrist von 4 Wochen einzuhalten. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(3) Ist die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen, ist sie beschlussfähig, wenn 25 % der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur bis Beginn der Einladungsfrist gemäß Absatz 1 möglich.

(5) Zu Beginn der Versammlung wird ein Versammlungsleiter (i.d.R. der Vorsitzende des Vorstands oder ein Stellvertreter) mit Stimmenmehrheit gewählt. Hieran schließt sich die Entscheidung über die endgültige Tagesordnung an.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse im Wortlaut enthält und das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

(7) Jedes anwesende Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr hat Stimm- und Wahlrecht und eine Stimme. Gewählt werden dürfen nur Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

(8) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Im Falle der Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

(9) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in offener Wahl, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung des gesamten Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder und über Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(11) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn die Einberufung von der Mehrheit der Mitglieder des

Gesamtvorstandes laut Beschluss verlangt wird oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies mit Unterschrift verlangen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandesmitgliedes kann für den Zeitraum bis zur nächsten Wahl auf Beschluss des Vorstandes ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen werden.
- (2) Der Vorstand nimmt zwischen den Mitgliederversammlungen stellvertretend die Interessen der Mitglieder wahr. Er achtet auf die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Einhaltung der Satzung. Darüber hinaus bereitet er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und trifft finanzielle Entscheidungen gemäß der Finanzordnung des Vereins.
- (3) Der Verein wird nach außen durch mindestens zwei Vorstandesmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei, maximal sieben, in jedem Fall aber einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, zusammen. Die Aufgabenverteilung im Einzelnen regelt eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige oder zeitweilige Ausschüsse, Arbeitsgruppen sowie einzelne Mitglieder berufen.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 11 Ordnungen

(1) Die Ordnungen des Vereins regeln das Innenverhältnis zwischen seinen Organen und zu seinen Mitgliedern. Sie sind auf der Grundlage dieser Satzung durch den Vorstand zu erstellen und zu beschließen. Über Aufstellung und Änderung der Beitragsordnung entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung.

(2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 12 Datenschutz

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird durch den Vorstand beschlossen.

(4) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten des Datenschutzes bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten. Seine Amtszeit entspricht der des Vorsitzenden.

§ 13 Haftungsbeschränkungen

(1) Ehrenamtlich Tätige und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften für die Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.

(3) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen gelten dabei als abgegebene Stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins gemeinnützigen Zwecken (§ 52 Abgabenordnung) zugewendet. Der Begünstigte wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 15 Schlussbestimmung

(1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.05.2022 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Leipzig, 31.01.2025